

Merkblatt des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt Vergaberecht“ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

1. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

b) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i. V. m. § 2 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung i. d. F. vom 01.03.2016).

c) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die in § 14o FAO genannten Bereiche beziehen.

2. Angaben zur Person

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss im Antrag u.a. folgende Angaben machen:

- Vor- und Zuname
- Vollständige Kanzleiadresse
- Zugelassen seit; Tätigkeit im Fachgebiet seit
- Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4 und 4a FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen (§ 4 Abs. 1 FAO).

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen gemäß § 4 Abs. 3 FAO dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen beizulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Die Kenntnisse müssen alle relevanten Bereiche des Fachgebiets (§ 14o FAO) umfassen.

- a) **Aufsichtsarbeiten**
Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 4a FAO) einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag beizufügen (§ 6 FAO).
- b) **Fortbildung (§ 4 Abs. 2 S. 1 FAO)**
Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Diese Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen beizufügen. Lehrgangszeiten sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 FAO anzurechnen.
- 4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)**
Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o FAO, davon mindestens fünf gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren, bearbeitet hat.
- a) **Persönliche Bearbeitung**
Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.
- b) **Fall**
Für die Rechtsprechung ist „Fall“ die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen in sich geschlossenen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind und der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft wird. Maßgebendes Entscheidungskriterium ist daher nicht die Frage, wie viel einzelne Tätigkeiten sich aus dem einheitlichen Lebenssachverhalt ergeben, auch nicht, in wie vielen Instanzen dieser einheitliche Lebenssachverhalt zur Überprüfung des Gerichts gestellt ist, sondern einzig und allein, ob ein in sich geschlossener, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbarer Lebenssachverhalt vorliegt. Eine Sache, die der Anwalt/die Anwältin sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt.
Als Fälle i. S. d. § 5 Abs. 1 FAO gelten auch solche, die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.
- c) **Bereiche**
Die in § 5 Abs. 1 lit. v) FAO genannten 40 Fälle sollen aus den Bereichen des § 14o FAO stammen. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens fünf Fälle gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren betreffen. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

d) Dreijahreszeitraum

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gem. § 5 Abs. 1 FAO maßgeblichen Dreijahreszeitraums nachgewiesen werden. Auf die Verlängerungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 FAO wird hingewiesen. Der Dreijahreszeitraum ist nicht so zu verstehen, dass die Fälle innerhalb dieses Zeitraumes begonnen sowie abgeschlossen sein müssen. Es reicht, wenn der Anwalt/die Anwältin in dem maßgeblichen Zeitraum den Fall inhaltlich bearbeitet hat.

e) Vorlage von Arbeitsproben

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO).

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eine Fallliste vorzulegen, die die Mindestangaben gem. § 6 Abs. 3 FAO enthalten muss. Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits auf Grund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers/der Antragstellerin machen und unter Umständen auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Die Fälle aus der Fallliste sind den jeweiligen Bereichen in § 14o Ziffern 1 bis 5 FAO vom Antragsteller/von der Antragstellerin zuzuordnen. Eine Fallliste, die die vorstehenden Regelungen nicht berücksichtigt, akzeptiert der Vorprüfungsausschuss nicht. Eine Musterfallliste steht Ihnen auf der Website der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Verfügung.

6. Fachgespräch

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss grundsätzlich ein Fachgespräch (§ 7 Abs. 1 S. 1 FAO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Prüfungsausschuss bereits nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen eine fachliche Stellungnahme abgeben kann. Durch die Änderung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses wollte die Satzungsversammlung sicherstellen, dass der Standard der fachlichen Qualifikation hoch ist. Insoweit ist hieraus der Rückschluss zu ziehen, dass die bloße Einhaltung der Anforderungen der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung allein nicht ausreicht, um von einem Fachgespräch abzusehen. Rechtfertigungen können sich jedoch z.B. ergeben bei

- besonders umfangreichen Falllisten, die möglichst viele Bereiche des § 14o FAO abdecken,
- erkennbar schwierigen und umfangreichen Mandaten,
- einem hohen Anteil rechtsförmlicher Verfahren,
- deutlich überdurchschnittlichen Klausurleistungen.